

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2021 277 vom 15. Mai 2023**

BE Verwaltungsgericht, 2023-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_100\\_2021\\_277](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2021_277)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2021 277 du 15 mai 2023

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2021 277 del 15 maggio 2023

## **Regeste**

Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat und Wegweisung (Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, 2021.SIDGS.342) | Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.2**

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.05.2023, Nr. 100.2021.277U, Seite 4

## **E. 2**

Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer (geb. ... 1988) erwarb im Jahr 2011/12 in seiner Heimat den «Bachelor of Science in Geology». In der Folge wurde er zum Masterstudium in Erdwissenschaften an der Universität Bern zugelassen. Am 2. Februar 2014 reiste er in die Schweiz ein, wo er im Kanton Bern eine Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungszwecken erhielt. Diese wurde zuletzt bis zum 16. Januar 2019 verlängert. Am 23. Januar 2019 schloss der Beschwerdeführer sein Studium ab. Auf Gesuch hin erteilte ihm die EG Bern daraufhin eine bis zum 23. Juli 2019 gültige Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche. Am 19. Juli 2019 ersuchte der Beschwerdeführer um Verlängerung seines Aufenthalts, um ein weiteres Masterstudium zu absolvieren. Die EG Bern wies das Gesuch am 25. September 2019 ab; das Verwaltungsgericht hat diesen Entscheid kantonal letztinstanzlich bestätigt und dem Beschwerdeführer eine neue Ausreisefrist auf den 15. März 2021 gesetzt (VGE 2020/56 vom 7.1.2021). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht nicht ein (Urteil 2D\_6/2021 vom 12.2.2021).

## E. 2.2

Gemäss unbestrittenen Angaben des Beschwerdeführers lernte er im Dezember 2018 seine heutige Lebenspartnerin B. \_\_\_\_\_ (geb. ... 1988) kennen. Sie ist rumänische Staatsangehörige und verfügt hier als Wanderarbeitnehmerin über eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit Gültigkeit bis zum 7. April 2024 (Akten MIDI 3C pag. 9). Das Paar lebt seit Februar 2020 zusammen in einer 1-Zimmerwohnung in ... und schloss am 10. Februar 2020 einen Konkubinatsvertrag ab (Akten MIDI 3B pag. 542 ff.). Nachdem das ABEV Ende März 2021 das dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Aufenthaltsgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen hatte (vorne Bst. A), reichte das Paar beim Zivilstandsamt Bern-Mittelland (nachfolgend: Zivilstandsamt) ein Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung ein (Akten MIDI 3B pag. 612 f.). In der Folge gewährte das Zivilstandsamt dem Paar zunächst eine Frist, um den rechtmässigen Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz nachzuweisen und verschiedene Unterlagen für die Heirat (verbessert) nachzureichen (vgl. Schreiben vom 6.5. und 25.6.2021 [Akten MIDI 3B pag. 623; Akten SID 3A pag. 49]). Das Ehevorbereitungsverfahren blieb danach auf Antrag des Paares bis zum Ent-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.05.2023, Nr. 100.2021.277U, Seite 5 scheid der SID im ausländerrechtlichen Verfahren des Beschwerdeführers sistiert (vgl. Schreiben des Zivilstandsamts vom 14.7.2021 [in Akten SID 3A2]). Am 31. August 2021 – nach dem Entscheid der SID – reichte das Paar weitere Unterlagen beim Zivilstandsamt ein (vgl. Schreiben in Beschwerdebeilagen [act. 1C]). Dieses bestätigte daraufhin, dass die Brautleute die «wesentlichen Dokumente» eingereicht haben (vgl. Bestätigung vom 13.9.2021, in Beschwerdebeilagen [act. 1C]). Das Ehevorbereitungsverfahren ist nach wie vor beim Zivilstandsamt hängig (vgl. Bestätigung vom 7.9.2022 [in act. 7A]).

## E. 2.3

Während seines früheren legalen Aufenthalts arbeitete der Beschwerdeführer neben seinem Studium von Juli 2015 bis Dezember 2019 als Aushilfe Eventgastronomie im Stundenlohn mit einem Pensum von rund 25 %. Nach Angaben der Arbeitgeberin musste das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden, weil die Arbeitserlaubnis des Beschwerdeführers abgelaufen war. Die Arbeitgeberin war mit seiner Arbeit sehr zufrieden und würde ihn in Zukunft gerne wieder zu denselben Konditionen anstellen (vgl. Bestätigung der Arbeitgeberin vom 18.6.2021, in Beschwerdebeilagen [act. 1C]). Von April 2020 bis Juli 2022 wurde der Beschwerdeführer im Rahmen der Nothilfe finanziell unterstützt, wobei sich der rückzahlungspflichtige Betrag per 12. Juli 2022 auf Fr. 3'890.95 belief (vgl. Bestätigung sowie Rückerstattungsverpflichtung der Sozialberatung ... vom 12.7.2022 [in act. 7A]). Seit dem 14. Februar 2023 bezieht er erneut Sozialhilfe (act. 16). Seine Lebenspartnerin ging nach ihrer Einreise im März 2019 verschiedenen Arbeitstätigkeiten nach; diese waren meist nur von kurzer Dauer, was teilweise dem Corona-Lockdown geschuldet war (vgl. angefochtener Entscheid E. 3.3; Akten MIDI 3C pag. 42 ff., 52, 55 ff.). Im Jahr 2020 wurde sie während einiger Monate sozialhilferechtlich unterstützt (vgl. Bestätigung der Sozialberatung ... vom 14.7.2022 [in act. 5A]). Von Juni 2021 bis Oktober 2022 war sie als Küchenmitarbeiterin im Stundenlohn mit einem Pensum von ca. 80 % erwerbstätig (vgl. Arbeitsbestätigung vom 10.8.2022 [act. 5A] und Kündigungsschreiben des Arbeitgebers vom 28.9.2022 [in act. 12A]). Seit dem 1. November 2022 ist sie als «Aushilfe Köchin» in einem Restaurant in ... Vollzeit angestellt. Sie verdient monatlich Fr.

5'200.-- brutto (inkl. Anteil 13. Monatslohn) bzw. rund Fr. 3'850.-- netto (inkl. Anteil 13. Monatslohn und

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.05.2023, Nr. 100.2021.277U, Seite 6 unter Berücksichtigung des Quellensteuerabzugs von rund Fr. 590.--; vgl. Arbeitsvertrag vom 17.10.2022 [act. 12A]).

### **E. 3**

Streitig sind die Verweigerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eheschliessung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz.

#### **E. 3.1**

Ist eine früher bestehende Bewilligung widerrufen bzw. nicht verlängert worden, so kann zwar grundsätzlich jederzeit ein Gesuch um eine neue Bewilligung gestellt werden. Ein neues Gesuch darf aber nicht dazu dienen, rechtskräftige Entscheidungen immer wieder infrage zu stellen. Die Verwaltungsbehörde ist (abgesehen von Wiederaufnahme- bzw. Revisionsgründen) nur verpflichtet, auf ein neues Gesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben und diese Änderungen geeignet sind, zu einem anderen Resultat zu führen (BGE 136 II 177 E. 2.2.1, 146 I 185 E. 4.1 [Pra 110/2021 Nr. 36]), oder wenn seither eine angemessene Zeitdauer – in der Regel fünf Jahre – verstrichen ist (BGer 2C\_663/2020 vom 2.3.2021 E. 3.4, 2C\_577/2020 vom 25.9.2020 E. 2.4.1; VGE 2020/432 vom 16.3.2023 E. 2.3). – In seinem Gesuch vom 12. März 2021 (vorne Bst. A) machte der Beschwerdeführer geltend, er lebe in einer Beziehung mit einer hier aufenthaltsberechtigten EU-Angehörigen und wohne mit ihr seit mehr als einem Jahr zusammen. Sie hätten im April 2019 nach muslimischer Tradition geheiratet und die zivilrechtliche Eheschliessung sei für Juli 2021 geplant (vgl. Gesuch S. 3 f. [Akten MIDI 3B pag. 532 f.]). Während des vorinstanzlichen Verfahrens reichte das Paar ein Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung ein, das immer noch beim Zivilstandsamt hängig ist (vgl. vorne E. 2.2). Bei einer Heirat fällt der Beschwerdeführer in den Kreis der nach Art. 7 Bst. d i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) anspruchsberechtigten Personen (vgl. hinten E. 3.6.1). Bei diesen Gegebenheiten hat er einen Anspruch auf Neubeurteilung seiner Situation. Das ABEV hat das Aufenthaltsgesuch zu Recht materiell geprüft, auch wenn das Ehevorbereitungsverfahren damals noch nicht hängig war.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.05.2023, Nr. 100.2021.277U, Seite 7

#### **E. 3.2**

Ausländerinnen und Ausländer, die sich zu einem bestimmten Zweck (ohne Erwerbstätigkeit) länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten möchten, benötigen eine Kurzaufenthaltsbewilligung; sie wird bis zu einem Jahr erteilt (vgl. Art. 10 und Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]). Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung, es sei denn, die um eine Bewilligung ersuchende Person oder ihre in der Schweiz lebenden Angehörigen könnten sich auf eine besondere Norm des Bundesrechts (einschliesslich Bundesverfassungsrecht) oder eines Staatsvertrags berufen (vgl. BGE 135 II 1 E. 1.1, 133 I 185 E. 2.3; BVR 2020 S. 443 E. 4.1). Andernfalls entscheidet die zuständige Behörde nach

pflichtgemäßem Ermessen über die Bewilligungserteilung (vgl. Art. 3, Art. 32 Abs. 2 sowie Art. 96 AIG).

### **E. 3.3**

Gemäss bundesgerichtlicher Praxis verleiht die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) ledigen ausländischen Personen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung einer (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung im Hinblick auf eine ernsthaft und unmittelbar geplante Eheschliessung mit einer Person, die hierzulande über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt. In analoger Anwendung von Art. 17 Abs. 2 AIG sind die Ausländerbehörden gehalten, zur Verwirklichung des Rechts auf Familienleben (Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) und zur Wahrung der Ehefreiheit (Art. 12 EMRK bzw. Art. 14 BV) sowie in Konkretisierung des Gesetzeszwecks von Art. 98 Abs. 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) einen provisorischen Aufenthaltstitel zur Vorbereitung der Eheschliessung zu erteilen.

#### **E. 3.3.1**

Vorausgesetzt ist zunächst, dass keine Anzeichen für einen Rechtsmissbrauch vorliegen und davon auszugehen ist, dass die betroffene ausländische Person – einmal verheiratet – aufgrund ihrer persönlichen Situation die Zulassungsvoraussetzungen in der Schweiz offensichtlich erfüllen wird. Der gesuchstellenden Person ist der (weitere) Aufenthalt in der Schweiz praxisgemäss bereits dann zu gestatten, wenn die Chancen, dass die Bewilligung zu erteilen sein wird, bedeutend höher einzustufen sind als jene ihrer Verweigerung. Sind die Zulassungsvoraussetzungen voraussicht-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.05.2023, Nr. 100.2021.277U, Seite 8 lich nicht gegeben, besteht kein Anlass, der ausländischen Person den Aufenthalt in der Schweiz im Hinblick auf die Eheschliessung zu erlauben, da sie in der Folge ohnehin nicht mit dem Ehemann bzw. mit der Ehefrau in der Schweiz würde zusammenleben können (vgl. BGE 139 I 37 E. 3.5 und 4.1, 137 I 351 E. 3.2 und 3.6 f. [Pra 101/2012 Nr. 61]; BGer 2C\_183/2020 vom 21.4.2020 E. 4.1; BVR 2015 S. 309 E. 4.4 mit Hinweisen). Ob die Bewilligung nach der Heirat mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erteilen sein wird, ist in einer summarischen Würdigung der Erfolgsaussichten (sog. Hauptsa- chenprognose) zu beurteilen, wie dies bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen regelmässig der Fall ist (BGE 139 I 37 E. 2.2; vgl. auch BGer 2C\_949/2016 vom 30.12.2016 E. 3.3).

#### **E. 3.3.2**

Eine Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Vorbereitung des Eheschlusses ist zudem nur zu erteilen, wenn mit diesem bzw. mit dem Erhalt der hierfür zivilrechtlich erforderlichen Papiere und Bestätigungen in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Die (vorübergehende) Legalisierung des Aufenthalts mit Blick auf den Eheschluss kann nicht dazu dienen, die Anwesenheit längerfristig zu sichern (BGer 2C\_309/2021 vom 5.10.2021 E. 3.1; VGE 2017/166 vom 13.2.2018 E. 2.2, je mit Hinweisen; zum Ganzen VGE 2020/382 vom 1.3.2022 E. 3.2). Als absehbar gilt die Eheschliessung, wenn mit der Beibringung der erforderlichen Papiere innert der für die Vorbereitung der Eheschliessung üblichen Zeitperiode von sechs Monaten gerechnet werden kann; der entsprechende prozedurale Aufenthalt ist gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip allenfalls ausnahmsweise sach- und fallgerecht anzupassen (BGer 2D\_14/2021 vom 5.10.2021 E. 4.1).

### **E. 3.4**

Sind die Voraussetzungen für eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eheschliessung nicht erfüllt, hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob die Ehe zumutbarerweise auch anderswo als in der Schweiz geschlossen werden kann (VGE 2020/83 vom 12.5.2020 E. 2.4 mit Hinweis auf BGer 2C\_107/2018 vom 19.9.2018 E. 4.9). Nur wenn dies nicht möglich ist, stellt sich die Frage, wie die Eheschliessung in der Schweiz auf anderem Weg ermöglicht werden kann (vgl. VGE 2018/149 vom 12.7.2019 E. 4.4 mit Hinweisen).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.05.2023, Nr. 100.2021.277U, Seite 9

### **E. 3.5**

Umstritten ist unter den Verfahrensbeteiligten in erster Linie, ob mit der Eheschliessung in absehbarer Zeit gerechnet werden kann.

#### **E. 3.5.1**

Im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids lagen dem Zivilstandsamt noch nicht alle erforderlichen Unterlagen der Brautleute vor; das Ehevorbereitungsverfahren war aus diesem Grund sistiert (vgl. vorne E. 2.2). Angesichts dieser Sachlage verneinte die SID die Absehbarkeit der Eheschliessung (angefochtener Entscheid E. 6.2 f.). Mittlerweile haben die Brautleute die «wesentlichen Dokumente» für die Heirat eingereicht (vorne E. 2.2). Gemäss dem Zivilstandsamt müssen aber gewisse Unterlagen (Urkunden) noch der zuständigen Schweizer Vertretung zur Echtheitsüberprüfung übermittelt werden; dieses Prozedere dauere rund vier bis sechs Monate und es sei ein Kostenvorschuss zu leisten (vgl. Schreiben vom 25.6.2021, in Beschwerdebeilagen [act. 1C]). Offenbar ist die Echtheitsprüfung noch nicht eingeleitet worden, was auf den bis anhin fehlenden Nachweis des legalen Aufenthalts des Beschwerdeführers zurückzuführen sein dürfte. Denn das Zivilstandsamt hat sich gegenüber der SID dahingehend geäussert, dass die Dokumente des Beschwerdeführers zur Echtheitsprüfung an die Schweizer Vertretung in Islamabad gesendet werden müssen, «sollte der Aufenthalt geregelt werden können» (vgl. Schreiben vom 14.6.2021 [in Akten SID 3A2]).

#### **E. 3.5.2**

Aus den Bestätigungen des Zivilstandsamts vom 13. September 2021 und 7. September 2022 (vorne E. 2.2 am Ende) ist zu schliessen, dass die Brautleute – abgesehen vom Nachweis des legalen Aufenthalts des Beschwerdeführers – mittlerweile sämtliche für die Heirat erforderlichen Unterlagen beim Zivilstandsamt eingereicht haben. Die SID verneint dessen ungeachtet weiterhin die Absehbarkeit der Eheschliessung (vgl. Vernehmlassung vom 5.10.2021 [act. 3] sowie Eingaben vom 5.10. und 2.11.2022 [act. 10 und 14]). Es kann aber nicht den Brautleuten angelastet werden, dass gewisse Dokumente noch auf ihre Echtheit überprüft werden müssen. Die Prüfung im Ausland sollte gemäss dem Zivilstandsamt höchstens sechs Monate in Anspruch nehmen (vgl. E. 3.5.1 hiervor). Nachdem die Brautleute den Kostenvorschuss bezahlt haben, können sie das Prozedere kaum mehr beeinflussen. Wenn das Zivilstandsamt vor Einleitung des Prüfverfahrens den Abschluss des vorliegenden ausländerrechtlichen Verfahrens abwartet, wäre es stossend und mit dem durch die EMRK und die BV geschützten

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.05.2023, Nr. 100.2021.277U, Seite 10 Recht auf Ehe und Familie nicht vereinbar, dem Beschwerdeführer die nach-

gesuchte Kurzaufenthaltsbewilligung (einzig) aufgrund der Unwägbarkeiten der Dokumentenprüfung im Ehevorbereitungsverfahren zu verweigern. Dies gilt jedenfalls, wenn wie hier nicht von vornherein begründete Zweifel an der Echtheit der Heiratspapiere bestehen. Im Licht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vorne E. 3.3.2) ist bei diesen Gegebenheiten die Absehbarkeit der Eheschliessung zu bejahen. Sollte sich die Echtheitsprüfung ohne Verschulden der Brautleute verzögern, liegt es im pflichtgemässen Ermessen der Ausländerbehörde, die Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eheschliessung gegebenenfalls zu verlängern (vorne E. 3.3.2 am Ende; vgl. auch Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich des Staatssekretariats für Migration [SEM] vom Oktober 2013 [Stand: 1.3.2023; Weisungen AIG] Ziff. 5.6.5, einsehbar unter: <[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)>, Rubriken «Publikationen & Service/Weisungen und Kreisschreiben/I. Ausländerbereich»).

### **E. 3.6**

Die SID hält weiter dafür, dass der Beschwerdeführer nach der Heirat die Zulassungsvoraussetzungen mangels genügender finanzieller Mittel bzw. wegen der konkreten Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit nicht erfüllen wird (vgl. Eingabe vom 5.10.2022 [act. 10]). Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden:

#### **E. 3.6.1**

Die Lebenspartnerin des Beschwerdeführers verfügt als Arbeitnehmerin über ein originäres freizügigkeitsrechtliches Aufenthaltsrecht in der Schweiz (vorne E. 2.2). Damit kann sich der Beschwerdeführer bei einer Heirat auf Art. 7 Bst. d i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA berufen. Gemäss letzterer Bestimmung haben Familienangehörige einer Person, die Staatsangehörige einer Vertragspartei ist und ein Aufenthaltsrecht hat, das Recht, bei ihr Wohnung zu nehmen. Als Familienangehörige gelten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit namentlich die Ehegattin oder der Ehegatte (Art. 3 Abs. 2 Bst. a Anhang I FZA). Nebst der notwendigen Verwandtschaftsbeziehung verlangt Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA das Vorhandensein einer angemessenen Wohnung, die den ortsüblichen Verhältnissen für inländische Staatsangehörige entspricht. Hingegen setzt der Familiennachzug durch freizügigkeitsberechtigte Arbeitnehmende weder Sozialhilfeunabhängigkeit noch den Nachweis genügender finanzieller Mittel voraus (vgl. Uebersax et

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.05.2023, Nr. 100.2021.277U, Seite 11 al., Migrationsrecht in a nutshell, 2021, S. 119 f.; Caroni et al., Migrationsrecht, 2022, N. 1020; Marc Spescha, in Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 3 Anhang I FZA N. 15; Weisungen und Erläuterungen des SEM vom Januar 2023 zur Verordnung über den freien Personenverkehr [Weisungen VFP] Ziff. 7.2.2, einsehbar unter: <[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)>, Rubriken «Publikationen & Service/Weisungen und Kreisschreiben/II. Freizügigkeitsabkommen»). Schuldenwirtschaft oder Sozialhilfeabhängigkeit begründen auch keine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA, die es erlauben würde, die Freizügigkeitsrechte einzuschränken (vgl. BGer 2C\_479/2018 vom 15.2.2019 E. 3.3 f. mit Hinweisen; Geiser/Blocher/Busslinger, Ausländische Personen als Ehepartner und registrierte Partnerinnen, in Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. Aufl. 2022, N. 23.116).

#### **E. 3.6.2**

Im Übrigen dürfte aktuell ohnehin nicht von einer konkreten Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit auszugehen sein, da der Beschwerdeführer während seines früheren legalen Aufenthalts in der Schweiz seinen Arbeitswillen unter Beweis gestellt hat, seine Anstellung in der Eventgastronomie erwiesenermassen allein wegen fehlender Arbeitserlaubnis verloren hat und – im Besitz eines «Masters of Science in Earth Sciences» – durchaus Chancen hat, im ersten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen; immerhin hat der Beschwerdeführer auch ein Schreiben der ... vom 18. Oktober 2022 eingereicht (act. 12A), in dem diese zusichert, ihn mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % als Servicemitarbeiter in einem Restaurant anzustellen, sofern er über eine Arbeitsbewilligung verfügt. Hinzu kommt, dass seine Lebenspartnerin zurzeit voll erwerbstätig ist (vgl. vorne E. 2.3). Weiter ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen, dass die 1-Zimmerwohnung der Brautleute in der Agglomeration Bern (vorne E. 2.2) den Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA genügt. Die SID bringt insofern nichts Gegenteiliges vor, auch wenn sie – in anderem Zusammenhang – die Frage offengelassen hat, ob es sich um eine bedarfsgerechte Wohnung handelt (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.2). Schliesslich bestehen keine konkreten Anzeichen für eine rechtsmissbräuchliche Eheschliessung. Entgegen dem ABEV liegen jedenfalls keine genügend gewichtigen Indizien vor, die auf eine Scheinehe hindeuten (vgl. Verfügung vom 30.3.2021 S. 6 [Akten

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.05.2023, Nr. 100.2021.277U, Seite 12 SID 3A pag. 6]). Insgesamt liegen damit aus heutiger Sicht kaum Gründe vor, dem Beschwerdeführer nach der Heirat den Aufenthalt zum Verbleib bei seiner Ehefrau zu verweigern. Auf jeden Fall scheinen die Chancen, dass die Bewilligung zu erteilen sein wird, aus heutiger Sicht bedeutend höher als jene ihrer Verweigerung.

### **E. 3.7**

Zusammengefasst ist mit der Heirat in absehbarer Zeit zu rechnen. Es bestehen keine rechtserheblichen Anzeichen für eine Scheinehe und die Zulassungsvoraussetzungen sind «offensichtlich» erfüllt im Sinn von Art. 17 Abs. 2 AIG (vgl. vorne E. 3.3). Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eheschliessung sind damit gegeben. Bei diesem Ergebnis ist der Anspruch auf eine aus dem Konkubinat abgeleitete Aufenthaltsbewilligung nicht zu prüfen, wie ihn der Beschwerdeführer subsidiär geltend macht (vgl. vorne Bst. C).

### **E. 4**

Die Beschwerde erweist sich als begründet und ist in der Sache gutzuheissen. Ziff. 1 und 2 des angefochtenen Entscheids sind aufzuheben und die Akten sind dem ABEV (MIDI) zu übermitteln, um dem Beschwerdeführer eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eheschliessung zu erteilen.

### **E. 5**

Zu eröffnen: - Beschwerdeführer - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern - Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern - Staatssekretariat für Migration Das präsidierende Mitglied: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG). Ersatzfähige Parteikosten sind keine angefallen (Art. 104 Abs. 1 und 3 VRPG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 39 Abs. 1 VRPG).

### **E. 5.2**

Für die Verlegung der Kosten im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren ist nicht vom Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen, weil der angefochtene Entscheid aufgrund der seinerzeitigen Verhältnisse korrekt war: Der Beschwerdeführer und seine Lebenspartnerin reichten das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung zwar bereits Anfang Mai 2021 ein (Ak-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.05.2023, Nr. 100.2021.277U, Seite 13 ten SID pag. 31). Im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids hatten sie dem Zivilstandsamt aber noch nicht sämtliche erforderlichen Heiratspapiere vorgelegt. Unter diesen Umständen durfte die SID die Absehbarkeit der Eheschliessung verneinen und damit dem Beschwerdeführer die nachgesuchte Kurzaufenthaltsbewilligung verweigern, ohne Recht zu verletzen. Da der Beschwerdeführer erst seit Februar 2020 mit seiner Lebenspartnerin zusammenwohnt (vorne E. 2.2) und das Paar keine gemeinsamen Kinder hat, ist zudem im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die SID einen aus dem Konkubinatsabgeleiteten Aufenthaltsanspruch verneint hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.2; zu den Anspruchsvoraussetzungen BGer 2C\_246/2022 vom 31.1.2023 E. 5.1, 2C\_880/2017 vom 3.5.2018 E. 3.1 f., je mit Hinweisen). Nach dem Unterliegerprinzip (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG) bleibt die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Ziff. 3 und 4 des angefochtenen Entscheids) daher unverändert (vgl. BVR 2008 S. 193 E. 9.2; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 108 N. 7 mit Hinweis auf VGE 2015/349 vom 21.3.2017 E. 5 [präzisierte Begründung]). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und Ziff. 1 und 2 des Entscheids der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 11. August 2021 werden aufgehoben. Die Akten gehen an das Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern, Migrationsdienst, zur Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer. 2. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.05.2023, Nr. 100.2021.277U, Seite 14 4. Die Kostenverlegung gemäss Ziff. 3 und 4 des Entscheids der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 11. August 2021 bleibt unverändert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.